

# **BVGer E-1423/2011 vom 23. März 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1423\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1423_2011)

FR: TAF E-1423/2011 du 23 mars 2011

IT: TAF E-1423/2011 del 23 marzo 2011

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asylrechts endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110])

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung kann indessen verzichtet werden, da der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare, sinngemäss Rechtsbegehren und deren Begründung zu entnehmen ist und ohne Weiteres darüber befunden werden kann. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdeführer rügen zunächst die Tatsache der Redaktion der vorinstanzlichen Verfügung in einer ihnen fremden Sprache (deutsch) sowie die Notwendigkeit der Einreichung der Beschwerde in einer Amtssprache der Schweiz. Englisch sei die

Weltsprache, weshalb darum gebeten werde, künftig auf Englisch mit ihnen zu korrespondieren.

### **E. 3.2**

Art. 33a Abs. 1 VwVG bestimmt, dass das Verwaltungsverfahren in einer der vier Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch, Rumantsch Grischun) geführt wird, in der Regel in der Sprache, in der die Parteien ihre Begehren gestellt haben. Dasselbe sieht Art. 54 Abs. 1 BGG (vgl. Art. 33a Abs. 2 VwVG) für das Beschwerdeverfahren vor, wobei jenes in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids geführt wird. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden.

### **E. 3.3**

Englisch ist keine Amtssprache. Die Entgegennahme von Beschwerden in englischer Sprache - soweit diese verständliche Anträge und Begründungen enthalten - kann sich aus prozessökonomischen Gründen rechtfertigen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Hinsichtlich der Verfahrensführung - und damit auch der Redaktion der Entscheide durch das BFM und das Bundesverwaltungsgericht - bestehen mit Art. 33a VwVG und Art. 54 BGG aber klare Regelungen, die keinen Raum für Ausnahmen lassen. Der vorliegende Entscheid ist deshalb ebenfalls in deutscher Sprache zu verfassen.

### **E. 3.4**

Schliesslich ist anzumerken, dass das Dispositiv inkl. der Rechtsmittelbelehrung den Beschwerdeführern durch die Schweizer Botschaft in Colombo in englischer Sprache eröffnet wurde, womit das Recht auf eine wirksame Beschwerde gemäss Art. 13 EMRK gewahrt bleibt.

## **E. 4**

4.1 Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden. Diese führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch. Ist dies nicht möglich, hat sie die Person aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Neben organisatorischen oder kapazitätsmässigen Engpässen kann sich eine Befragung auch erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs als rechtsgenügend erstellt erscheint. Diesfalls ist der asylsuchenden Person das rechtliche Gehör zu gewähren. Der Verzicht auf eine Befragung ist vom BFM zu begründen (vgl. BVGE 2007/30, Erw. 5).

### **E. 4.2**

Im vorliegenden Fall wurden die Asylsuchenden durch die Schweizer Botschaft in Colombo nicht befragt. Dies wurde durch die Botschaft einerseits mit Kapazitätsengpässen und andererseits damit begründet, dass die Gesuche der Beschwerdeführer keine Hinweise auf eine ernsthafte Verfolgung enthalten würden, beziehungsweise dass trotz Nachfrage insbesondere keine Ausführungen hinsichtlich tatsächlicher Bedrohungen seit der Tötung des Bruders im Jahre 2006 gemacht worden seien. Die Beschwerdeführer haben mit der Einreichung ihres Asylgesuches vorgebracht, ihr Bruder sei von der srilankischen Armee erschossen worden und sie seien von der Armee ebenfalls mit dem Tode bedroht worden. Nach Aufforderung der Botschaft, detaillierte Angaben zu machen, führten sie aus, dass die Armee sie verdächtige, den LTTE anzugehören. Im Übrigen wiesen die Beschwerdeführer

darauf hin, dass die Botschaft bereits über genügend Informationen verfügen würde. Dies taten sie auch in weiteren Schreiben an die Botschaft, in denen sie allgemeine Ausführungen zur schwierigen Lage in Sri Lanka - insbesondere für die Tamilen - machten. Am 7. September 2010 gewährte das BFM den Beschwerdeführern das rechtliche Gehör und führte aus, es betrachte den Sachverhalt aufgrund der Eingaben der Beschwerdeführer als erstellt, weshalb eine Befragung in der Schweizer Botschaft als nicht notwendig erachtet werde. Ferner gedenke das Bundesamt, die Asylgesuche abzuweisen und die Einreise in die Schweiz nicht zu bewilligen, da die Beschwerdeführer nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes seien. Dazu führten die Beschwerdeführer am 28. September 2010 aus, es gebe nicht mehr Informationen, da sie noch immer bedroht seien; mit Schreiben vom 26. November 2010 brachten sie vor, dass Kidnapping und Verhaftungen in Sri Lanka mittlerweile zum Alltag gehören würden. In der angefochtenen Verfügung betrachtete das BFM den Sachverhalt aufgrund der schriftlichen Eingaben und der Antwortschreiben der Beschwerdeführer im Zuge der Gewährung des rechtlichen Gehörs als rechtsgenügend erstellt.

#### **E. 4.3**

Die Beschwerdeführer gaben die Tötung ihres Bruders und ihre eigene Bedrohung durch die srilankische Armee als den Hauptgrund für ihr Asylgesuch an. In ihrer Stellungnahme vom 28. September 2010 führten sie wiederholt aus, sie hätten ausreichende Antworten auf alle Fragen gegeben und falls weitere Informationen verlangt würden, wären sie genötigt zu lügen, was sie jedoch nicht tun möchten. Damit erscheint der Sachverhalt als genügend erstellt, haben die Beschwerdeführer doch mehrmals eindeutig geäußert, dass sie keine weiteren Ausführungen zu machen hätten, da ihre Angaben klar seien. Eine Befragung war somit nicht zwingend notwendig. In Anbetracht dessen sind sowohl die Botschaft als auch das BFM bei der Erstellung des Sachverhalts korrekt vorgegangen, weshalb den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde.

#### **E. 5**

5.1 Es ist damit weiter zu prüfen, ob das BFM den Beschwerdeführern zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt hat, weil sie keiner Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt und damit nicht schutzbedürftig seien.

#### **E. 5.2**

Das BFM bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land zu reisen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Ein Verbleib im Wohnsitzstaat ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes ist. Schutzbedürftig sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu sein. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG). Die asylsuchende Person muss ihre Schutzbedürftigkeit zumindest glaubhaft machen (vgl. Art. 7 Abs. 1 AsylG). Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei dem BFM ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im

Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. EMARK 2004 Nr. 21, Erw. 2b; EMARK 1997 Nr. 15, Erw. 2e-g). Relevant für die Beurteilung der Gefährdung ist der Zeitpunkt des Entscheides des BFM (BVGE 2007/31, Erw. 5.3).

### **E. 5.3**

Individuell gezielte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG sind erst dann anzunehmen, wenn die schutzsuchende Person mehr als die Gesamtbevölkerung besonderen Risiken und Einschränkungen ausgesetzt ist und somit von Ereignissen nicht lediglich "reflexartig" im Sinne ungezielter "Nebenfolgen" eines Krieges betroffen ist (vgl. EMARK 1998 Nr. 17, Erw. 4c.bb). Gemäss den Ausführungen der Beschwerdeführer fürchten sie nach der Tötung ihres Bruders auch um ihr Leben, da sie von der srilankischen Armee bedroht und verdächtigt worden seien, zur LTTE zu gehören. Sie hätten diese Probleme, weil sie Tamilen seien und weil die singhalesische Armee die Tamilen nicht im Land haben wolle. Die Armee kontrolliere das Gebiet, es sei nicht möglich, Massnahmen zum eigenen Schutz zu ergreifen, da die Beschwerdeführer ansonsten bestraft würden. Aus bürokratischen Gründen sei es auch nicht möglich, in ein anderes Gebiet innerhalb des Staates zu flüchten. Ihr Onkel sei ebenfalls umgebracht worden und ihre Mutter habe psychische Probleme. Die Beschwerdeführer machen damit eine Verfolgung durch die srilankische Armee geltend, führen jedoch keine spezifischen Situationen an, in denen sie individuell bedroht worden seien, ausser nach dem Tode ihres Bruders im Jahre 2006, welcher mittlerweile beinahe fünf Jahre zurückliegt. Ein zeitlicher Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und dem Asylgesuch im Jahre 2008 ist nicht ersichtlich. Ferner besteht keine akute Gefährdung. Zwar brachten die Beschwerdeführer mit ihren Schreiben vom 20. Juli 2008 vor, die Armee verdächtige sie, der LTTE anzugehören, was jedoch nicht stimme. In der Beschwerdeschrift führten sie aus, man solle sie nicht als Tigers qualifizieren, dieses Kapitel sei vorbei und sie würden ein friedliches und ruhiges Leben haben wollen. Falls damit eine frühere LTTE-Mitgliedschaft geltend gemacht werden soll, so geschieht dies in Widerspruch mit dem vorher Dargelegten. Das Bundesverwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Lage in Sri Lanka weiterhin angespannt und schwierig ist. Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend festgestellt hat, wären die Beschwerdeführer bei einer konkreten Bedrohung in dem Sinne, dass die Regierung sie verdächtigen würde, einer terroristischen Gruppe anzugehören oder angehört zu haben, mit hoher Wahrscheinlichkeit inhaftiert worden, da dies dem üblichen Vorgehen des srilankischen Staates entspricht (vgl. dazu bspw. Bundesverwaltungsgerichtsentscheid D-47/2011). Eine drohende Verhaftung oder sonstige konkrete Bedrohungen machen die Beschwerdeführer jedoch wie ausgeführt nicht geltend.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Akten keine aktuelle Gefährdung beziehungsweise konkrete Hinweise auf eine künftige asylrechtlich relevante Verfolgung darzulegen vermochten, womit ein Verbleib im Heimatstaat nicht als in diesem Sinne unzumutbar erscheint (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführern damit zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert. Auch das Asylgesuch wurde zu Recht abgelehnt, da es den Beschwerdeführern nicht gelungen ist, eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.

## **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 6 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist im vorliegenden Falle allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.